

# **Schulordnung der Musikschule Leimen e.V., gültig ab 1.10.2020**

## **§ 1 Musikschuljahr**

Das Musikschuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres. Es gilt die Ferienordnung der allgemein bildenden Schulen in Leimen.

## **§ 2 Probezeit**

Für das gesamte Unterrichtsangebot (mit Ausnahme der Schulangebote) gilt eine dreimonatige, kostenpflichtige Probezeit mit vierzehntägiger Kündigungsfrist zum Ende des Monats.

## **§ 3 Jahresprüfungen**

Die Musikschule führt zu einer zu Beginn des Musikschuljahres festgelegten Woche Jahresprüfungen in Form eines Klassenvorspiels durch. Zu diesem Anlass entfällt der reguläre Unterricht.

## **§ 4 Fälligkeit der Zahlungen**

(1) Die Musikschulgebühren sind Jahresgebühren, die in 12 monatlichen Raten fällig werden. Daher besteht die Verpflichtung zur Zahlung auch während der Ferien.

(2) Die Musikschulgebühren sind am Ersten eines Monats fällig und auf das Konto der Musikschule zu überweisen, Bankeinzug ist möglich. Bei zurückgewiesenen Lastschriften anfallende Gebühren trägt der/die Zahlungspflichtige. Bei zwei aufeinanderfolgenden gescheiterten Gebühreneinzügen endet die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

(3) Beitragsrückstände berechtigen zum Unterrichtsausschluss, die gesetzliche Beitreibung bleibt vorbehalten.

## **§ 5 Kündigung**

(1) Die Kündigung ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Musikschuljahres möglich. Sie bedarf der Textform und ist bei der Musikschulverwaltung einzureichen. Sie wird wirksam mit Zugang.

(2) Die Kündigung im Elementarbereich und beim Ensembleunterricht ist davon abweichend mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Musikschuljahrs sowie der darauffolgenden Quartale möglich.

(3) Ein Umzug aus dem Einzugsgebiet der Musikschule berechtigt mit einer zweimonatigen Frist zur außerordentlichen Kündigung jeweils zum Monatsende.

(4) Ein von der Musikschule zu vertretender Wechsel der Lehrkraft begründet eine erneute Probezeit.

## **§ 6 Zahlungsverpflichtung in Sonderfällen**

(1) Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts oder Stundenversäumnis seitens des Schülers/ der Schülerin bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgelds bestehen.

(2) Bei schwerer, länger als drei Wochen andauernder Erkrankung des Schülers/ der Schülerin kann nach Vorlage eines ärztlichen Attests das Schulgeld auf Antrag erstattet werden.

(3) Bei Erkrankung der Lehrkraft ist Nachholunterricht nur teilweise möglich. Daher wird bei Unterrichtsausfall von mindestens zwei Wochen pro Schuljahr das Schulgeld auf Antrag am Ende des Schuljahres anteilig erstattet. Die Berechnung erfolgt auf der Basis von 38 Unterrichtswochen/Schuljahr.

(4) In schwerwiegenden, von der Schulleitung angekündigten Sonderfällen muss Online-Unterricht für die Dauer von 6 Wochen als gleichwertiger Ersatz akzeptiert werden, die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.

## **§ 7 Schulgeldermäßigung**

(1) Bei Belegung eines kostenpflichtigen Fachs ist die Zusatzbelegung von Ensembleunterricht (z.B. Kinderchor, Orchester, Band) kostenfrei.

(2) Eine Schulgeldermäßigung wird gewährt bei Teilnahme mehrerer Geschwister am Unterricht der Musikschule sowie bei der Anmeldung eines Schülers/einer Schülerin für mehrere Instrumentalfächer.

(3) Die Ermäßigung beträgt bei 2 belegten, kostenpflichtigen Fächern (egal, ob Mehrfachbelegung durch eine/n Schüler/in oder Geschwisterkind) je Fach 10 %, bei 3 oder mehr Belegungen je Fach 15 %.

(4) Schulgeldermäßigung aus sozialen Gründen wird auf Antrag gewährt. Bei Vorlage einer Wohngeldbescheinigung bzw. bei Bezug von ALG II, Sozialgeld oder Grundsicherung wird auf die zu entrichtende Musikschulgebühr eine Sozialermäßigung in Höhe von 30 % gewährt.

(5) Für Erwachsene wird keine Ermäßigung gewährt.

## **§ 8 Gebührenhöhe**

Die Gebührenhöhe wird durch die Gebührenordnung geregelt.